

öffentlichungen des Verfassers kennt, wird mit Freuden auch nach diesem marianischen Lobpreis greifen.

Linz a. d. D.

P. Igo Mayr S. J.

Klara Fietz, eine Begnadete. Von Alma Motzko. (264.) Mödling bei Wien, St.-Gabriel-Verlag. Halbleinen S 38.—.

1905 in Niederlindewiese im damaligen Österreichisch-Schlesien geboren, trat Rosa Fietz nach dem Besuche der Bürgerschule der Ursulinen in Freiwaldau 1919 bei den Schulschwestern in Eggenberg bei Graz ein — um diese Zeit ein großes Wagnis. 1932 zum Dr. phil. promoviert, machte Schwester Klara die Lehrbefähigung aus Deutsch und Geographie und wirkte dann bis zum Februar 1937 am Realgymnasium der Schulschwestern in Graz, geschätzt und geliebt von ihren Mitschwestern, Kollegen und Schülerinnen. Am 15. Juni 1937 starb sie nach längerem, schwerem Leiden, eine früh Vollendete, die aber ihr Geheimnis bis vor ihrem Tode gewahrt hat, als sie ihrem Seelenführer ein Tagebuch übergab, das sie seit Sommer 1933 bis wenige Monate vor ihrem Tode geführt hatte. Ihr Tagebuch wurde unter dem Titel „Heldentum der Liebe und des Leidens“ im gleichen Verlage herausgegeben. Es heißt, daß sich schon oft verstockte Sünder auf die Anrufung der Schwester Klara hin bekehrt haben. Wenn auch ihre Gesichte nicht übernatürlich sein sollten, die Tatsache, daß sie trotz quälender körperlicher Leiden stets die gütige Lehrerin und zuvorkommende Mitschwester war, wäre auch ein Heroismus der Liebe, ein Triumph der christlichen Seele über den schwachen Leib.

Stift St. Florian

Dr. Adolf Kreuz

Österreichisches Katechetenrecht. Von Dr. Wilhelm Hochbichler. (Veröffentlichung des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung, Katechetisches Institut Wien/II.) (318.) Innsbruck-Wien-München 1954, Tyrolia-Verlag. Kart. S 70.—.

Fast zwanzig Jahre nach dem „Österreichischen Katechetenrecht“ von H. Strobl erscheint inmitten der veränderten Lage und der Rechtsunsicherheit auf katechetisch-schulischem Gebiete, einem dringenden Bedürfnis entsprechend, das vorliegende Werk. Ebenso wie die letzte Bearbeitung teilt es den Stoff in drei Teile. Der erste Teil enthält die gesamtkirchlichen Bestimmungen über den Religionsunterricht, wie sie im Codex Iuris Canonici, in den Enzykliken, Dekreten usw. gegeben sind. Der zweite Teil bringt die staatlichen Vorschriften für den Religionsunterricht. Zwei Möglichkeiten wären für die Gliederung des Stoffes denkbar: eine Aufgliederung der Gesetzesvorschriften und Erlässe nach rein sachlichen Gesichtspunkten nach Art der „Schulpraxis“ von K. Köchl, Graz 1949, oder eine bloße Aneinanderreihung einschlägiger Gesetze und Erlässe. Hochbichler hat einen Mittelweg gewählt. Die Gesetze, z. B. Bundesgesetz 1949, Reichsvolksschulgesetz, Schul- und Unterrichtsordnung usw., werden in den einschlägigen Partien geschlossen im Wortlaut gebracht und stehen zugleich im Rahmen der nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Erlässe und Verlautbarungen. Ein sehr gutes Sachverzeichnis gibt die Möglichkeit, die einschlägigen Rechtsbestimmungen rasch zu finden. Der dritte Teil bringt die Vorschriften der einzelnen Bundesländer mit einem Verzeichnisse der öffentlichen Stiftsgymnasien und katholischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht als Anhang. Jedem Religionslehrer und Schulleiter ist damit ein wertvolles Instrument zur Orientierung über die derzeitige rechtliche Lage im Bereiche der katechetischen Tätigkeit in Österreich gegeben.

Linz a. d. D.

DDR. Alois Gruber

Wollen und Aufbau der Katholischen Jugend Österreichs. Herausgegeben von der Bundesführung der Katholischen Jugend Österreichs. (63.) Wien 1954, Fährmann-Verlag. Brosch. S 9.50.

Das 1947 erschienene Heft „Wollen und Aufbau“ der Katholischen Jugend Österreichs war längst vergriffen und außerdem durch die Entwicklung überholt. Wer erfahren will, was die Katholische Jugend Österreichs in diesen